

## Zweite öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar im Jahr 2020

Innerhalb der durch Bekanntmachung vom 12. November 2019 gesetzten Frist bis zum 24. Februar 2020, 12:00 Uhr, ist in nachfolgenden Wahlgruppen und Wahlbezirken nicht die nach § 11 Abs. 6 Satz 1 Wahlo erforderliche Anzahl (mindestens ein Kandidat mehr als Plätze zu besetzen sind) an gültigen Kandidaturen eingegangen:

- in der Wahlgruppe I. Industrie, Wahlbezirk Mannheim
- in der Wahlgruppe I. Industrie, Wahlbezirk Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe I. Industrie, Wahlbezirk Neckar-Odenwald-Kreis
- in der Wahlgruppe II. Groß- und Außenhandel, Handelsvermittlung, Wahlbezirk Mannheim
- in der Wahlgruppe II. Groß- und Außenhandel, Handelsvermittlung, Wahlbezirk Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe III. Einzelhandel, Wahlbezirk Mannheim
- in der Wahlgruppe V. Verkehrsgewerbe, Wahlbezirk Mannheim, Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe VI. Energie, Wahlbezirk Mannheim, Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe X. Gesundheits- und Sozialwesen, Wahlbezirk Mannheim, Heidelberg
- in der Wahlgruppe X. Gesundheits- und Sozialwesen, Wahlbezirk Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe XI. Tourismus, Freizeit, Kultur- und Kreativwirtschaft, Wahlbezirk Mannheim
- in der Wahlgruppe XI. Tourismus, Freizeit, Kultur- und Kreativwirtschaft, Wahlbezirk Heidelberg
- in der Wahlgruppe XI. Tourismus, Freizeit, Kultur- und Kreativwirtschaft, Wahlbezirk Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe XII. Sonstige Dienstleistungen, Wahlbezirk Mannheim

Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten in diesen Wahlgruppen und Wahlbezirken deshalb auf, in einer Nachfrist bis zum 17. März 2020, 12:00 Uhr, weitere Wahlvorschläge entsprechend der Bekanntmachung vom 12. November 2019 einzureichen.

Stellt der Wahlausschuss fest, dass innerhalb dieser Nachfrist keine weiteren gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, so findet gemäß § 11 Abs. 6 Satz 4 Wahlo eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Darüber hinaus ist innerhalb der durch Bekanntmachung vom 12. November 2019 gesetzten Frist bis zum 24. Februar 2020, 12:00 Uhr, in der Wahlgruppe III. Einzelhandel, Wahlbezirk Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis keine gültige Kandidatur aus dem Bezirk Neckar-Odenwald-Kreis eingegangen. Damit ist die Voraussetzung für den Mindestsitz nach §§ 7 Abs. 3, 11 Abs. 6 Satz 3 Wahlo nicht erfüllt.

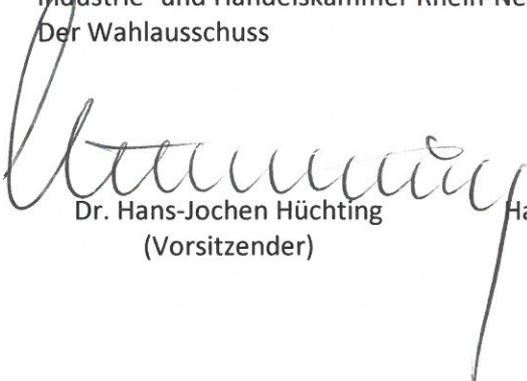
Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten in dieser Wahlgruppe und diesem Wahlbezirk, die die Voraussetzungen für den Mindestsitz erfüllen, deshalb auf, in einer Nachfrist bis zum

17. März 2020, 12:00 Uhr, weitere Wahlvorschläge entsprechend der Bekanntmachung vom 12. November 2019 einzureichen.

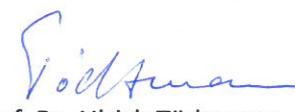
Stellt der Wahlausschuss fest, dass innerhalb dieser Nachfrist keine weiteren gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, um den Mindestsitz zu besetzen, so bleibt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 5 WahIO die Gesamtsitzzahl der Wahlgruppe und des Wahlbezirks hiervon unberührt und es findet gemäß § 11 Abs. 6 Satz 4 WahIO eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Mannheim, den 3. März 2020

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar  
Der Wahlausschuss

  
Dr. Hans-Jochen Hüchting  
(Vorsitzender)

  
Hans-Werner Lindgens

  
Prof. Dr. Ulrich Tödttmann

  
Dr.-Ing. Karl-Heinz Czychon  
(Stellvertreter)

  
Carsten Frost  
(Stellvertreter)